

Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide



Gestaltungsvorschrift Nr. 4

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld G-I (Apfelhain) für Urnenbestattungen

Das Grabfeld ist mit Obstbäumen und Stauden bepflanzt. Diese Bepflanzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung wie auch der Unterhaltung der Anlage des Grabfeldes, besteht nicht.

Bedingt durch die Anlageform des Grabfeldes ergibt sich für eine Grabstätte ein Außenmaß von 1,00 m und 1,00 m in der Länge des einzelnen Bestattungskreises. Durch die trapezförmige Anlage beträgt das Innenmaß des einzelnen Bestattungskreises (je nach Grablage) bis zu 0,80 m. Die Urnengrabstätten sind als Partnerwahlgrabstätte für 2 Bestattungen angelegt.

Die Bepflanzung kann mit Stauden oder Gräsern, wie auch mit kleineren Gehölzen erfolgen. Der Wuchs soll eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.

Auf diesem Grabfeld sind ausschließlich liegende Grabmale erlaubt: das Maximalmaß für liegende Grabmale beträgt 0,50 m x 0,50 m.

Beet- bzw. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Auch ist das Bestreuen oder Belegen der Grabfläche mit Kiesel und anderen Stein- oder Kunststoffen untersagt. Früchte dürfen vom Boden aufgenommen werden – das Schütteln des Baumes sowie das Pflücken der Früchte ist untersagt.

Bargteheide, den 27.07.2021